Preisverordnung Nr. 237.

Verordnung

über die Änderung der Preis Verordnung **Nr. 7.**

Vom 18. März 1952

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 136 über die Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts (GBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Ziffer 3 erhalten Abs. 1 und Abs. 3 folgende Fassung:

„3. § 4 der Preisanordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

(1) Die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Kohle, Berlin, oder ihre Niederlassungen rechnen mit den Werken zu den vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Preisen ab.

(3) Die DHZ Kohle und ihre Niederlassungen sind berechtigt, für die von den Werken bezogenen Brennstoffmengen zur Deckung ihrer Unkosten bei Weitergabe der Brennstoffe einen Aufschlag von

0,15 DM je t { Rohbraunkohle, Trockenbraunkohle, Braunkohlenstaub,

0,10 DM je t { Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks

zu berechnen."

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigungen

In der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) sind zwei Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 muß der 2. Satz richtig lauten:
   „Für den Treuhänder gelten die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 1949 zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats (ZVOB1.1 S. 193)."
2. Auf S. 227 muß im § 3 der Abs. 1 folgenden Wortlaut erhalten:
   „§ 3
   (1) Für die Betriebe, deren volle Produktionsfähigkeit ohne einen Überbrückungskredit nicht mehr gesichert ist, kann die Deutsche Bauernbank über die bestehenden Kreditrichtlinien hinaus einen kurz- oder mittelfristigen Kredit gewähren."

In der Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen vom 20. März 1952 (GBl. S. 227) muß auf S. 228 im § 7 der Abs. 1 richtig lauten:

„§ 7

(1) Bewirtschafter, die nach dem 15. März 1952 landwirtschaftliche Nutzfläche aufgaben, sind für die Erfüllung des Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen in voller Höhe verantwortlich."

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe **Nr.** 11 vom 10. April 1952 enthält: Seit*

Bekanntmachung des Beschlusses vom 27. März 1952 über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit 35

Anordnung/vom 3. April 1952 über die Errichtung des Instituts für Katalyseforschung 36

Bekanntmachung vom 29. März 1952 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien..... 36

Herausgegeben von der Reglerungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin. Fernsprecher: 67 64 11 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einsohl. Zustellgebühr — Einzelnummern, ie Seite 0,03 DM, sind vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb. Werk II. Berlin-Treptow, Am Treptower Park 23-30.